



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Wetter.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 35083 Wetter

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements, der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Allgemeine Nachbarschaftshilfe zu Gunsten älterer bzw. hilfebedürftiger Menschen
 - Besuchsdienste bei alten oder hilfebedürftigen Personen.
 - Vorübergehende Entlastung von pflegenden Angehörigen.
 - Begleitung von alten oder hilfebedürftigen Personen (z. B. zu Behörden, Ärzten, nahestehenden Personen) und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
 - Beaufsichtigung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen,
 - Allgemeine Bildungs- und Informationsarbeit zu einschlägigen Themen (öffentliche Vorträge und Seminare).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wetter.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband –

Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in Hessen zu verwenden hat.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2015;

geändert in § 6.2 durch die Mitgliederversammlung am 20.8.2015;

geändert in § 6.2
sowie ergänzt durch § 7
durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2019

Wetter, den 23.04.2019

Ingrid Gärhner
Annet Adam

W. Gärhner
St. Gärhner

B. Adler

H. G. J. J.

T. Gärhner

S. Gärhner

H. G. J. J.